

Synopse

**Zweiter Beschluss des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur - vom 05.02.2014
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs
„Moderne Sprachen und Sprachwissenschaften – Modern Languages and Linguistics MLL“
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur vom 20.05.2009
zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11.12.2013**

I. Es werden neue Paragraphen 5a und 5 b eingeführt:

§ 5 (zu § 5 AII B Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AII B)

- (1) Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.
- (2) Die Zahl der Module der Studienfächer wird in den Studienverlaufsplänen der Fächer gemäß Anlage 1 geregelt.
- (3) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.
- (4) Der Master-Studiengang umfasst 10 Module einschließlich des Thesis-Moduls.
- (5) Die Module der philologischen Haupt- und Nebenfächer sowie Studienelemente umfassen je 10 CP.
- (6) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.
- (7) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 5 Module (50 CP) und das Thesis-Modul (30 CP).
- (8) Das Studium eines Nebenfaches umfasst 4 Module (40 CP).
- (9) Das Studium eines Studienelementes umfasst 2 Module (20 CP).
- (10) Die MA-Thesis wird im Hauptfach angefertigt.

§5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§5b (zu § 7)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.